

Stadt Metzingen Postfach 1363, 72544 Metzingen

Piratenpartei Deutschland  
Kreisverband Reutlingen-Tübingen  
Gerd Deiss  
Alblickstrasse 21  
72411 Bodelshausen

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Sachbearbeitung/Zeichen/E-Mail	Telefon / Fax	Datum
	Frau Notz D.Notz@metzingen.de	925 239 9254239	30.07.2013

**Sondernutzungserlaubnis-Nr. 145/2013**

Sehr geehrter Herr Deiss,

aufgrund von § 46 Abs. I Nr. 8 in Verbindung mit § 32 Abs. I Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Metzingen vom 13.12.1973 wird Ihnen hiermit folgende, stets widerrufliche

**SONDERNUTZUNGSERLAUBNIS**

erteilt:

Art: Plakatierung anlässlich Bundestagswahl am 22.09.2013

Ort: Metzingen, Neuhausen und Glems.

Maß/ Anzahl: Unbegrenzte Anzahl von Plakaten, Format A 1

Dauer: vom 12.08.2013 bis 22.09.2013

Banken  
Kreissparkasse Kto.-Nr. 900 155  
BLZ 640 500 00  
Volksbank Kto.-Nr. 200 492 004  
BLZ 640 912 00

Telefon 07123/925-0  
Telefax 07123/925-210  
E-Mail stadt@metzingen.de

72544 Metzingen  
Postfach 1363  
72555 Metzingen  
Stuttgarter Straße 2-4

**Auflagen:**

1. Nicht plakatiert werden darf
  - in und an den Kreuzungsbereichen (Mindestabstand 15 Meter)
  - an Verkehrszeichen, Signalmasten und Straßennamensständern
  - an öffentlichen Einrichtungen (Buswartehallen, Schalt- und Signalschränken)
  - an Brücken und Lichtmasten der Bundesstraßen
  - an Bäumen oder Sträuchern
  - auf bepflanzten Mittelinseln oder Verkehrsteilern
  - im Bereich der Kreisverkehre
  - in der Fußgängerzone und um das Rathaus.
2. Das Anbringen der Plakate hat so zu erfolgen, dass sie nicht auf die Fahrbahn hinausragen (Mindestabstand vom Fahrbahnrand: 0,5 Meter). Über Geh- und Radwegen muss eine lichte Höhe von 2,50 Meter eingehalten werden.
3. Das Aufstellen von Plakatständern auf Gehwegen ist bei einer Mindestrestbreite von 1,50 m erlaubt.
4. Die Plakate sind so zu befestigen, dass sie nicht ohne weiteres von Passanten und Windböen losgerissen werden können. Regelmäßige Überprüfungen haben daher während der Plakatierungszeit zu erfolgen.
5. Überklebte, beschädigte oder unansehnlich gewordene Plakate sind umgehend zu erneuern bzw. zu entfernen. Eine Massierung von Plakaten ist zu vermeiden.
6. Nach Ablauf dieser Erlaubnis müssen sämtliche Plakate einschließlich Klebebänder, Drähte usw., mit denen die Plakate angebracht worden sind, entfernt werden.
7. Vor Anbringung der Plakate auf privatem Grund oder an privaten Einrichtungen ist die Zustimmung des Besitzers einzuholen.
8. Für Schäden oder Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar auf die Werbeanlagen zurückzuführen sind, haftet der/die Genehmigungsinhaber(in). Zur Deckung etwaiger aus derartigen Aktionen entstehenden Risiken wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
9. Anweisungen des Polizeivollzugsdienstes oder der sonstigen berechtigten Personen sind unverzüglich zu befolgen.
10. Spätestens 2 Tage nach der Bundestagswahl müssen alle Plakate entfernt sein.

**Gebührenfestsetzung:**

Gebührenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist beim Bürgermeisteramt Metzingen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen, gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

*Notz*  
Notz

**Verteiler:**

- Antragsteller
- Polizeirevier Metzingen
- z.d.A.